

Ortsgemeinde Härtlingen

Westerwaldkreis

Verbandsgemeinde Westerburg

H a u s h a l t s s a t z u n g u n d H a u s h a l t s p l a n

der Ortsgemeinde Härtlingen

für das Haushaltsjahr

2017

a) Deckungsvermerke

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen der Kontengruppen
52 (= Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen)
54 (= Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen)
55 (= Aufwendungen der sozialen Sicherung)
56 (= Sonstige laufende Aufwendungen)
sowie die zugeordneten Auszahlungskonten im Finanzhaushalt, gegenseitig deckungsfähig.

Hiervon ausgenommen sind:

- 1.1 die Planungsstelle 1.1.1.0.569200 (Verfügungsmittel)
 - 1.2 die Planungsstellen im Produkt 5.5.5.1 (Kommunale Forstwirtschaft)
 - 1.3 die Planungsstellen im Produkt 6.1.1.0 (Steuern, allgem. Zuweisungen, allgem. Umlagen) und 6.1.2.0 (Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft)
2. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 50), sowie die zugeordneten Auszahlungskonten im Finanzhaushalt mit Ausnahme der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen der Kontenarten 507 und 508 (Rückstellungen) gegenseitig deckungsfähig.
 3. Die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen der Kontenarten 507 und 508 sind gegenseitig deckungsfähig.
 4. Die Ansätze für die bilanziellen Abschreibungen (Kontengruppe 53) sind gegenseitig deckungsfähig.
 5. Die Ansätze für Aufwendungen im Produkt 5.5.5.1 (Kommunale Forstwirtschaft) sind gegenseitig deckungsfähig.
 6. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes gegenseitig deckungsfähig (§ 16 Abs. 3 GemHVO).

b) Zweckbindungsvermerke

1. Die Erträge der folgenden Planungsstellen sind auf die Verwendung bei den angegebenen Aufwendungen beschränkt (§ 15 Abs. 1 GemHVO). Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Das Gleiche gilt für die zugeordneten Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt:
- Erträge und Aufwendungen im Deckungskreis 5551 (Produkt 5.5.5.1)

- c)** Mehraufwendungen bei den vorgenannten Planungsstellen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen.